

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit den Gemeindliche Werke Hengersberg abgeschlossenen Ausspeiseverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an das örtliche Verteilernetz der Gemeindliche Werke Hengersberg angeschlossen sind.

2. Entgelte

2.1 Entgelte für die Netznutzung für Ausspeisepunkte ohne registrierende Lastgangmessung

Das Entgelt für die Netznutzung setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Die Ermittlung des Grundpreises und des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

2.2 Entgelt für die Netznutzung für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Das Entgelt für die Netznutzung setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis. Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste ermittelte 1-h-Leistungsmittelwert der Gasdurchflussmenge des Kalenderjahres. Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

3. Abrechnung

3.1 Allgemeines

Der Abrechnungszeitraum für einen Ausspeisepunkt ist das Kalenderjahr.

3.2 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit zugeordnetem Standardlastprofil (SLP). Die Rechnungslegung für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern mit zugeordnetem Standardlastprofil erfolgt nach Ermittlung des Zählerstandes entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 685 im Stichtagsverfahren. Abrechnungszeitraum für einen Ausspeisepunkt ist das Kalenderjahr. Bis zur Rechnungslegung zahlt der Transportkunde die vom Netzbetreiber vorgegebenen Abschlagszahlungen laut Abschlagsplan, entsprechend der darin enthaltenen Zahlungsfristen. Die auf Grund der Abschlagszahlungen bereits geleisteten Zahlungen werden im Rahmen der Rechnungslegung angerechnet. Für die Ermittlung des Arbeitspreises und des Grundpreises wird die Zählerstandsdifferenz zwischen aktueller und dem Zählerstand der vorhergehenden Abrechnung herangezogen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Verbrauch des Letztverbrauchers im Wege der rechnerischen Abgrenzung zu ermitteln oder diesen auf Basis der letzten Ablesung zu schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

3.3 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Kalenderjahr und endet nach Ablauf des Kalenderjahres.

Die Abrechnung der RLM-Entnahmestellen nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im aktuellen Kalenderjahr erreichte Höchstleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Höchstleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

Auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Transportkunden stellt der Netzbetreiber die Differenz dem gegenwärtigen Transportkunden in Rechnung. Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Entnahmestelle erfolgt die Berechnung des Leistungspreises ungeachtet der vorstehenden Absätze anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung gemessenen Höchstleistung. Das kalenderjährliche Ende des Abrechnungszeitraums bleibt hiervon unberührt.

4. Zahlungsbedingungen

Die für die Ermittlung der spezifischen Entgelte bzw. Preise erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- oder Abrundungen durchgeführt. Die errechneten Entgelte werden dann kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

5. Sperrung und Wiederinbetriebnahme

5.1 Der Netzbetreiber unterbricht auf Anweisung des Transportkunden die Netz- und Anschlussnutzung gemäß §11 Absatz 6.

5.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, Sperraufträge des Transportkunden abzulehnen, wenn und soweit der beauftragten Sperrung gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder ihm die beauftragte Sperrung aus sonstigen Gründen nachweislich unzumutbar oder unmöglich ist. Lehnt der Netzbetreiber einen Sperrauftrag ab, ist er verpflichtet, den Transportkunden unverzüglich über die Gründe für die Sperrablehnung zu informieren.

- 5.3 Der Transportkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterbrechung der Anschlussnutzung den betroffenen Anschlussnutzern entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den, mit den Anschlussnutzern vereinbarten vertraglichen Regelungen jeweils unter Einhaltung der relevanten Formen und Fristen angedroht und angekündigt wird.
- 5.4 Der Netzbetreiber wird bei der Durchführung der Sperrung der betreffenden Kunden-Entnahmestellen ausschließlich im Auftrag und Namen des Transportkunden tätig und ist berechtigt, dies den betroffenen Kunden des Transportkunden selbst in geeigneter Weise zu verdeutlichen.
- 5.5 Soweit der Transportkunde für die Durchführung der Sperrung über gerichtliche Titel verfügt und beabsichtigt, diese zu nutzen, hat er diese dem Netzbetreiber in Kopie zuzuleiten. Er hat insoweit in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vollstreckung entsprechender Titel zuständigen Amtspersonen (Gerichtsvollzieher) beiwohnen und hierfür den Termin der Sperrung mit dem Netzbetreiber abstimmen.
- 5.6 Der Netzbetreiber ist im Falle der Verweigerung des Zutritts zu Sperrzwecken durch den Kunden oder im Falle sonstiger Gründe der Erfolglosigkeit der Anschlussnutzungsunterbrechung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht verpflichtet, ohne eine erneute Kostentragung durch den Transportkunden wiederholte Sperrversuche zu unternehmen bzw. zur Durchsetzung der Sperrung rechtlich gegen den Kunden vorzugehen. Letzteres obliegt ausschließlich dem Transportkunden selbst. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich über erfolglose Sperrversuche.
- 5.7 Umsetzung des Sperrprozess

Übergabe Sperrauftrag

Die Anweisung zur Sperrung erfolgt mit dem Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung. Mit Übermittlung des Auftrages sichert der Transportkunde dem Netzbetreiber das Vorliegen der unter §11 Abs. 6 genannten Voraussetzungen zu.

Stornomöglichkeit

Bei Stornierung des Sperrauftrages behält sich der Netzbetreiber vor, dem Transportkunden die bis zur Stornierung angefallenen Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen.

Auftragsrückmeldung

Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden unverzüglich nach Ausführung des Auftrags mit, ob die Sperrung erfolgreich umgesetzt wurde. Die Rückmeldung zum Sperrauftrag erfolgt analog zum Sperrauftrag.

1.8 Prozess zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

Übergabe Entsperrauftrag und Ausführungsfrist

Voraussetzung für die unverzügliche Wiederherstellung der Netz- und Anschlussnutzung (Wiederinbetriebnahme) im Auftrag des Transportkunden ist das Vorliegen eines Wiederinbetriebnahmeauftrages. § 11 Abs.8 des Lieferantenrahmenvertrages bleibt unberührt.

Auftragsrückmeldung

Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich nach Ausführung des Auftrags, ob die Wiederinbetriebnahme erfolgreich umgesetzt wurde. Die Rückmeldung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung erfolgt analog zum Wiederinbetriebnahmeauftrag.

5.9 Entgelte und Abrechnung

Der Transportkunde zahlt dem Netzbetreiber für die Durchführung der Anschlussnutzungsunterbrechung und/oder für die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung die Entgelte gemäß dem unter www.gw-hengersberg.de veröffentlichten Preisblattes. Gleiches gilt für erfolglose Sperrversuche und erfolglose Wiederanschlussversuche. Kosten die durch Handlungen eines anderen Messstellenbetreibers entstehen, sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und sind vom Transportkunden gesondert zu vergüten.

Die veröffentlichten pauschalen Entgelte können vom Netzbetreiber angepasst werden. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden in Textform rechtzeitig über etwaige Entgeltänderungen informieren. Die geänderten Entgelte gelten ab dem in der Entgeltanpassungsmitteilung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch ab deren Zugang beim Transportkunden.

Die unter www.gw-hengersberg.de veröffentlichten Entgelte werden dem Transportkunden nach jeweiliger Leistungserbringung gemäß §9 in Rechnung gestellt. Die Leistungen gelten jeweils als vom Netzbetreiber erbracht, wenn der Netzbetreiber mindestens einmal versucht, die Unterbrechung bzw. die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung beim Kunden vorzunehmen, die Vornahme aber aufgrund von Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, erfolglos bleibt, insbesondere bei Zutrittsverweigerungen seitens des Kunden. Der Netzbetreiber kann die Rechnungsstellung im INVOIC-Verfahren oder Belegverfahren durchführen. Bei beiden Verfahren erfolgt eine zählpunktscharfe Abrechnung.